

Satzung

über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Lehgarten“ der Gemeinde Forchheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchheim hat in seiner Sitzung am 12.07.2007 die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Lehgarten“ der Gemeinde Forchheim beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489)
- §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316).

§ 1 Zu sichernde Planung

Am 12.07.2007 ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lehgarten“ beschlossen worden. Die Planungsabsichten für dieses Gebiet sind im Änderungsbeschluss formuliert worden. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über das Gebiet des Bebauungsplanes „Lehgarten“ mit den nachstehenden Flurstücksnummern auf Gemeinde Forchheim:

1, 2, 3, 5, 35, 37, 42, 43, 44, 4577, 4578, 4579, 4580, 4581, 4582, 4583, 4584, 4585, 4586
4823/1 sowie Teilflächen der Grundstücke 4817, 4818, 4819, 4820, 4821, 4822, 4823, 5117,
und 5124

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan abgegrenzt und ersichtlich. Dieser Planungsausschnitt ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung und ist auf dem Rathaus in Forchheim sowie auf dem Bürgermeisteramt Eendingen, Kornhalle, Marktplatz 6, Zi.Nr. 6, 79346 Eendingen einsehbar.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14, Abs. 1 BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- c) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt gemäß § 17, Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17, Abs. 1, Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus in Forchheim sowie auf dem Bürgermeisteramt in Endingen , Marktplatz 6, Kornhalle, Zi.Nr. 6, 79346 Endingen eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr.1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Forchheim, 13.07.2007

Johann Gerber
Bürgermeister